

## Innosoft-Stellungnahme zur Konsultation der KEM-V 2009

Innosoft ist ein neuer Festnetzbetreiber, der Anfang 2009 seine Telekomdienste aufnehmen will und bereits eine Allgemeingenehmigung der RTR (RAGG1771-0015/2008) erhalten hat. Trotz des noch bevorstehenden Markteintrittes oder genau deswegen ist der innovative Vorschlag der RTR betreffend geografischer Rufnummern für Innosoft aus Wettbewerbsgründen von hohem Interesse. Intentionen der EC sollten nicht an Österreich vorbeigehen.

Innosoft nimmt fristgerecht zur Konsultation zur KEM-V 2009 wie folgt Stellung:

Aus Gründen der besseren Auswertungsmöglichkeit wählt Innosoft eine tabellarische Darstellungsform zu Änderungen gegenüber der gültigen KEM-V, welche Innosoft wichtig erscheinen. Nicht in der Tabelle angeführte Punkte dürfen weder als positive noch negative Stellungnahme betrachtet werden.

Ad Punkte	Bewertung	Bemerkungen
Begriffsbestimmungen §3 Zi..16(f)	positiv	x
Rufnummer des Anrufers §5(2)	positiv	x
Grundsätze d. Rufnummernzuteilung §10(4)	positiv	Die selbständige Verwaltung begünstigt die effiziente Nutzung von RN als knappe Ressourcen
Grundsätze d. Rufnummernzuteilung Nutzung §15(5)	positiv	x
Rufnummernplan Verhaltensvorschriften §21(1)Zi4	positiv	x
Öffentliche K-RN für Telefonstörungenannahmestellen - 111 Nummernzuteilung §40	alle Änderungen positiv	x
Öffentliche K-RN für Telefonauskunftsdienste - 118 Verwendungszweck §43(3)	positiv	x
Öffentliche K-RN für Telefonauskunftsdienste - 118 Verhaltensvorschriften §46(2)	positiv	x

- 1/4 -



Geografische Rufnummern Verwendungszweck §49	positiv	x
Geografische Rufnummern Nummernstruktur §50(8)	positiv	Siehe Text am Ende der Stellungnahme
Geografische Rufnummern Allgemeine Nummernzuteilung §51(1)Zi2	positiv	Siehe Text am Ende der Stellungnahme
Geografische Rufnummern Allgemeine Nummernzuteilung §51(5) Variante 1	positiv	x
Geografische Rufnummern Allgemeine Nummernzuteilung §51(5) Variante 2	negativ	Die 1000m sind schwer vom Betreiber zu verifizieren, die ONKZ-Grenzen der Variante 1 dagegen schon
Geografische Rufnummern Allgemeine Nummernzuteilung §51(6)	positiv	x
Geografische Rufnummern Nummernzuteilung bei Rufnummernknappheit §52(1)	negativ	wenn die TA seit 1997 etwa 1 Mio Kunden verloren hat, ist ihr ein Beitrag zur knappen Ressource geo-RN zuzumuten. Die angeführte Lösung geht zu Lasten von ANBs. Innosoft selbst kann mit dieser Lösung leben.
Geografische Rufnummern Nummernzuteilung bei Rufnummernknappheit §52(2)	negativ	Siehe Bemerkung oben zu §52(1)
Geografische Rufnummern Verhaltensvorschriften §53(2)	positiv	x
Standortunabhängige Rufnummern - 720 Verwendungszweck §70	positiv	x
Routingnummern Verhaltensvorschriften §95(10)	positiv	x
Mehrwertdienste Bewerbung §118(4)	positiv	x
Mehrwertdienste Bewerbung §118(5)	positiv	x



Sprach- und Faxdienste §121(1)	positiv	X
Sprach- und Faxdienste §121(3)	positiv	x
Nachrichtendienste §123(1)	positiv	X
Nachrichtendienste §123(2)	positiv	x
Nachrichtendienste §123(3)	positiv	x
Nachrichtendienste §123(4)	positiv	x
Nachrichtendienste §123(5)	positiv	x
Nachrichtendienste Nachweis für die Einhaltung der Bestimmung für Nachrichtendienste §125(1)	positiv	x

Infrastrukturbetreiber und Dienstebetreiber – hier Sprachtelefonie – sind schon heute und in Zukunft unabhängig voneinander zu betrachten (z.B.: PSTN-Betreiber gegenüber Vol-Betreiber). Beide Betreiber können als Einheit auftreten (PSTN), es darf aber aus Wettbewerbsgründen keine zwangsweise Einheitlichkeit für Vol-Betreiber angeordnet werden. Es muss andererseits gewährleistet werden, dass die Auflagen den modernen Anforderungen entsprechen und für beide Betreiber gleich sind.

Solange ein Netzabschlusspunkt ortsfest ist, kann auch wie die RTR meint, eine entsprechende Erklärung des Nutzers die Ortsfestigkeit gewährleisten. Es ist nicht notwendig, dass die letzte Meile – hier der Breitbandzugang - ebenfalls durch den Sprachdienste-Anbieter zur Verfügung gestellt wird.

Notrufe in der heutigen Form sind praktikabel und funktionieren weitgehend zufriedenstellend. Es ist jedoch festzuhalten, dass bei einer Nebenstellenvernetzung und einem gleichzeitig auftretenden Röchel-Notruf die übermittelte ONKZ an den Notrufträger auch bei einem PSTN-Betreiber vollkommen falsch sein kann. Daher darf man Forderungen für Vol-Betreiber nicht weitreichender (perfekter) formulieren, als für konventionelle PSTN-Betreiber.

Notrufe werden sich in naher Zukunft ändern, wie man von der AG-Notrufe in der RTR lernen kann. Andere Methoden der Ortsbestimmung werden bereits weltweit diskutiert.



Der Vorschlag der RTR berücksichtigt Bemühungen der EC. Innosoft möchte festhalten, dass mit der Einführung von NGN die Vermittlungsamts-Strukturen der TA, die schlussendlich zu den Ortnetzkenzahlen führten zu hinterfragt sein werden. Ein NGN kann andere effizientere Strukturen umsetzen, die z.B. auch die gegenwärtig aktuellen Zusammenschaltungsaufwände (43 lokale Pols, 7 regionale Pols) für ANBs vereinfachen können.

Würde man den Vorschlag der RTR mit dem Argument der dadurch entstehenden Rufnummernknappheit verhindern, dann würde dies dem TKG §1 (1) bis (3) widersprechen. Die vorgeschlagenen Lösung der RTR bei der Rufnummernvergabe erscheint Innosoft als lebbarer Kompromiss. Auch hier ist hinzuweisen, dass technische Probleme des Routings an konventionelle Switche geknüpft sind, Probleme die im NGN in Zukunft und für Vol-Betreiber schon heute obsolet sind.

Kurz gesagt trägt der Vorschlag der RTR neuen Entwicklungen in der Sprachtelefonie Rechnung. Technologieneutralität ist eine Forderung der EC, die ebenso in diesem Vorschlag berücksichtigt wird. Das Rad der Zeit darf nicht zurückgedreht werden.

Innosoft befürwortet den vorliegenden Entwurf der RTR zum überwiegenden Teil.